

g) für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen u. sind außer der vorstehend unter f genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich vor, im Falle etwa Entschädigungen für die Benutzung von Privat- u. Grundstücken zur Anbringung der Leitungspunkte zu zahlen sein sollten, die Selbstkosten von den Teilnehmern, durch entsprechenden Zuschlag zur Jahresvergütung, wieder einzuziehen. Falls dieser Zuschlag ein Viertel der nach Vorstehendem aus den Angaben unter a, b und c sich ergebenden Vergütungen übersteigen sollte, so steht dem Teilnehmer das Recht zu, schon vor Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten. Der Rücktritt darf aber nur mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahres eintreten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme einer Nachricht, welche der Vermittlungsanstalt durch einen Teilnehmer mittels Fernsprechers dictirt wird, einschließlich der sofortigen Ablieferung an die zugehörige Post- oder Telegraphenanstalt, sowie für die Uebermittlung eines ankommenden Telegramms mittels Fernsprechers an den betreffenden Teilnehmer wird

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat vierteljährlich an den Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für die Zeit bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten entfallenden Gebühren werden am Schlusse jeden Monats erhoben; in Betreff der Stundung derselben finden die Bestimmungen über gestundete Telegraphengebühren gleichmäßig Anwendung.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung min-

destens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien u. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 zweit. Absatz) oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Teilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Eine solche befreit den Teilnehmer nicht von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit. Die eingezahlte Vergütung wird nicht zurückerstattet, die nach Punkt 6 bereits fälligen, aber noch nicht entrichteten Beträge sind nachträglich einzuzahlen.

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales u. oder aus anderer Ursache von einem Teilnehmer gewünschte Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt Seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für Rechnung dieses Teilnehmers, wobei jedoch die Kosten für das erforderliche Leitungsmaterial außer Berechnung bleiben. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Jahresvergütung eine Aenderung erleiden, so hat vom Tage der Verlegung an eine anderweite Feststellung dieser Jahresvergütung in Kraft zu treten.

9. Dauer der Verträge. Ueber die beiderseits übernommenen Verpflichtungen wird ein Vertrag, bei kürzeren Leitungen auf die Dauer von mindestens 2, bei längeren Leitungen von mindestens 4 Jahren mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Vertrag stets mit dem Ablauf des betreffenden letzten Kalender-Vierteljahres zu Ende geht.

Wenn der Vertrag von keiner Seite drei Monate vor Ablauf desselben gekündigt wird, so gilt er um ein Jahr und später von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert. Als Zeitpunkt des Beginns des Vertrages ist derjenige Tag anzusehen, an welchem die Fernsprechstelle dem Teilnehmer betriebsfähig übergeben wird.

Die Stempelposten des Vertragsschlusses sind von dem Teilnehmer zu tragen.

#### B. Verzeichniß der an die Vermittlungsanstalt angeschlossenen Teilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Leipzig nebst Vororten.

Actienbierbrauerei zu Gohlis b. Leipzig. Gohlis.  
Andrich u. Richter. Leipzig.  
de Ball, J. L. u. Co. Nachfolger. Leipzig.  
Bassenge, P. (Bassenge u. Mirus, Gebr. Bassenge).  
Wahren.  
Becker u. Co. Leipzig.  
Berlin-Anhaltische Eisenbahn. Leipzig.  
Bernhardi, J. Leipzig.  
Berthold, Edu. Leipzig.  
Betriebsdirection der Leipziger Pferdeisenbahn-Actien-Gesellschaft. Reudnitz-Gohlis-Plagwitz.  
Blüthner, Jul. Leipzig.  
Böker, G. A. Leipzig.

Brasch u. Rothenstein. Leipzig.  
Brühm u. Habbicht. Leipzig.  
Brühm u. Schmidt. Leipzig.  
Consortium für Güter-An- u. Abfuhr. Leipzig.  
Creditanstalt, allgemeine deutsche, zu Leipzig.  
Credit- u. Spar-Bank-Verein. Leipzig.  
Del Vecchio, Pietro. Leipzig.  
Diez u. Richter. Leipzig.  
Dodel, W., (G. Gaudig u. Blum.) Leipzig.  
Dunkelberg, Eduard. Leipzig.  
Eckstein, D. med. A. Leipzig.  
Eckstein, Dr. jur. Max. Leipzig-Möckern.  
Erdmann, C. Lindenau.  
Erler, Frdr. Leipzig.